

Aktenzeichen: 2024/Nev

Sachbearbeiter: Selma Nevacinovic

KUNDMACHUNG

gemäß § 94 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF

Tel. 07223/82181-114

Fax 07223/82181-161

E-mail: office@enns.ooe.gv.at

Datum: 22.03.2024

**Friedhofsgebührenordnung
der Stadtgemeinde Enns****VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Enns vom 21.03.2024 betreffend die Gebühren für den Stadtfriedhof Enns - St. Laurenz (Friedhofsgebührenordnung).

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 iVm § 16 Abs 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

**§ 1
Gegenstand**

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes Enns - St. Laurenz der Stadtgemeinde Enns werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

**§ 2
Grabplatzgebühren**

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Diese Grabplatzgebühr ist für zehn Jahre (bei Kindergräbern 5 Jahre) im Vorhinein zu entrichten. Hierbei wird das Anlassjahr aliquot nach Monaten berechnet. Bei jeder Beisetzung eines Leichnams bzw. einer Urne ist die Grabplatzgebühr für zehn Jahre (bei Kindergräbern fünf Jahre) im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes ist bei der nachfolgenden Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab dieser Beerdigung aufzuzahlen.

Die Gebühren für je zehn Jahre betragen für:

| | | |
|--|---|----------|
| 1) Einzelgrab | € | 270,10 |
| 2) Doppelgrab | € | 540,20 |
| 3) Dreifachgrab | € | 810,30 |
| 4) Urnengrab | € | 189,40 |
| 5) Kindergrab (für je 5 Jahre) | € | 79,60 |
| 6) Wandgrab bis 1,5 m Breite | € | 810,30 |
| 7) Wandgrab ab 1,5 m Breite | € | 967,10 |
| 8) Gruft bis 1,5 m Breite | € | 967,10 |
| 9) Gruft ab 1,5 m Breite | € | 1.610,80 |
| 10) Stele mit Urnenschacht | € | 189,40 |
| 11) Urnenplatz an der Urnenwand für die ersten 10 Jahre inklusive Glasbruchversicherung in Höhe von € 50,00 | € | 2.904,60 |
| Urnenplatz an der Urnenwand für die folgenden Dekaden inklusive Glasbruchversicherung in Höhe von € 50,00 | € | 249,10 |
| 12) Baumbestattung, vergängliche Urne im Schacht, 30 cm Durchmesser ohne Abdeckplatte, mit Kunststoffdeckel | € | 350,00 |

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle bzw. Verzicht auf eine Grabstelle entsteht der nutzungsberechtigten Person kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte wird jeweils nur einer Person übertragen.

Beim Enden des Nutzungsrechtes sind die oberirdischen Teile der Grabstätte mit sämtlichem Zubehör von der nutzungsberechtigten Person auf eigene Kosten zu entfernen.

§ 3 Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von zehn Jahren kann das Nutzungsrecht um weitere zehn Jahre verlängert werden.

Bei Kindergräbern kann das Nutzungsrecht immer nur um weitere 5 Jahre verlängert werden.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist die jeweilige Grabplatzgebühr neu zu entrichten.

Bei Ablauf des Nutzungsrechtes wird die nutzungsberechtigte Person schriftlich von der Stadtgemeinde Enns kontaktiert. Es besteht dann die Möglichkeit, entweder das Nutzungsrecht auf weitere 10 bzw. 5 Jahre (betrifft nur Kindergräber) zu verlängern oder die Grabstätte gemäß § 2 aufzulassen. Hierfür muss eine Verzichtserklärung unterschrieben werden.

§ 4
Öffnen und Schließen von Gräbern
(Totengräberentgelt/Beerdigungsentgelt)

Die zu verrechnenden Totengräber- und Beerdigungsentgelte sind dem aktuellen Tarifblatt des örtlichen Totengräbers Fa. Peregrin Hammerschmied zu entnehmen. Das aktuelle Tarifblatt liegt bei der Bestattung Brixner und in der Stadtgemeinde Enns auf.

§ 5
Enterdigungsentgelt

Das Enterdigungsentgelt beträgt das Zweifache des Beerdigungsentgeltes nach § 4.

§ 6
Leichenhallengebühr

Diese Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---------------|
| 1) Bei Benützung der Verabschiedungshalle | € | 180,53 |
| 2) Bei Benützung des Raumes für Waschungen | € | 87,10 |
| 3) Bei Benützung des Raumes für rituelle Waschungen | € | 87,10 |
| 4) Bei Benützung des Kühlraumes pro angefangenem Tag | € | 31,70 |
| 5) Bei Benützung eines Aufbahrungsraumes pro angefangenem Tag | € | 31,70 |

§ 7
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) Bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle.
 - b) Bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes.
 - c) Bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung des Leichnams/der Urne.
 - d) Bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung.
 - e) Bei der Leichenhallengebühr mit der Beendigung der Benützung der Leichenhalle.

- 2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 8 Gebührensschuldner

- a) Zur Entrichtung der Grabplatzgebühr gemäß § 2 sowie der Nachlösegebühr gemäß § 3 ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet – also die Person, deren Ansuchen um Verleihung bzw. Nachlösung (Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
- b) Zur Entrichtung des Beerdigungsentgeltes gemäß § 4 und der Leichenhallengebühren gemäß § 5 ist die auftraggebende Person verpflichtet.
- c) Die Enterdigungsgebühr hat die Person zu entrichten, die die Enterdigung in Auftrag gibt.
- d) Die Grabplatz- und Nachlösegebühren sowie die Leichenhallengebühren sind direkt beim Stadtamt Enns einzuzahlen. Die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren hingegen werden direkt mit dem zuständigen Totengräber verrechnet.

§ 9 Indexierung

Alle in dieser Friedhofsgebührenordnung angeführten Gebühren sind indexgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße für diese Verordnung dient die für Oktober 2023 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Gebühren als auch für die Berechnung des neuen Spielraums zu bilden hat. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates vom 28.09.2023, in Kraft getreten am 01. November 2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister



Christian Deleja-Hotko